

Zweite Satzung zur Änderung der Studienqualifikationssatzung 2022

Vom 10. Januar 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 4

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 10. Januar 2023

Aufgrund § 39 Absatz 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 14. Dezember 2022 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist 14. Dezember 2022 erfolgt.

Artikel 1 Änderung der Studienqualifikationssatzung 2022

Die Studienqualifikationssatzung 2022 vom 10. Januar 2022 (NBl. MBWK Schl.-H., S. 8), geändert durch Satzung vom 19. Mai 2022 (NBl. HS MBWFK. Schl.-H., S. 43), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 erhält Tabellenzeile „B.A. Bildungswissenschaften, Teilstudiengang Dänisch“ die folgende Fassung:

”

B.A. Bildungswissenschaften, Teilstudiengang Dänisch	<p>Der Teilstudiengang Dänisch im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften setzt den Nachweis über Dänischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des „Common European Framework of Reference for Languages“ voraus. Diese Kenntnisse sind bis zum Vorlesungsbeginn nachzuweisen. Das zum Nachweis der Sprachkenntnisse vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet ab Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird</p> <p>Folgende Nachweise werden gleichberechtigt anerkannt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Als Nachweis für entsprechende Sprachkenntnisse wird das Abitur an einer dänischen Schule, das Abitur an einer dänischsprachigen Schule in Deutschland oder das Abitur eines deutschen Gymnasiums in Dänemark anerkannt.2. Entsprechend wird auch das Abitur an einem deutschen Gymnasium mit Belegung des Faches Dänisch für mindestens drei Jahre plus einem dem Semester vorgelagerten, verbindlichen, kostenfreien Intensivkurs am Dänischen Seminar der Europa-Universität Flensburg vor Studienbeginn anerkannt.3. Bewerberinnen und Bewerber mit sprachlichen Vorkenntnissen, die dem Niveau A2 des „Common European Framework of Reference for Languages“ entsprechen oder die Dänisch außerhalb von Bildungseinrichtungen erworben haben, müssen an einem individuellem Einstufungstest teilnehmen. Wenn der Einstufungstest bestanden wurde, müssen diese Bewerberinnen und Bewerber an einem dem Semester
--	---

	<p>vorgelagerten, verbindlichen, kostenfreien Sprachintensivkurs teilnehmen, der ebenfalls mit einem Test endet. Dieser Test gilt als Nachweis der studienqualifizierenden Sprachkenntnisse. Der Test kann einmal wiederholt werden.</p> <p>Alle Zulassungen zum Studium erfolgen unter der Auflage, dass das erforderliche Sprachniveau bis zum Vorlesungsbeginn nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht erbracht und wird auch die Wiederholungsprüfung des abschließenden Tests im Intensivkurs nicht bestanden, ist die Zulassung zu widerrufen. Die bereits erfolgte Immatrikulation ist rückgängig zu machen. Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester müssen ausreichende Sprachkenntnisse bereits mit der Bewerbung nachweisen. Ein Sprachintensivkurs wird ausschließlich für Studierende im ersten Fachsemester angeboten.</p>
--	---

“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Zulassungsausschüssen“ die Worte „gemäß § 6 Hochschulauswahlsatzung“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 3.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 10. Januar 2023

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg